

**Offizielle AGB**  
**- Sangerin Miel -**

**ALLGEMEIN:**

Die folgenden Geschaftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Vertrages, der zwischen dem Auftraggeber und der Kunstlerin (mundlich / schriftlich) geschlossen wird. Hohere Gewalt, GewerbeEinstellung, Manahmen von Behorden oder ahnliche unvorhergesehene Ereignisse entbinden die Kunstlerin von der Erfullung abgeschlossener Vertrage. Diese AGB sind nicht dauerhaft abrufbar. Es obliegt daher dem Kunden, den Text bei sich zu speichern oder auszudrucken. Diese Geschaftsbedingungen gelten mit der Beauftragung jeglicher Art als vereinbart. Abweichende Regelungen haben nur dann Geltung, wenn sie zwischen der Kunstlerin und dem Kunden individuell vereinbart worden sind.

**GAGE:**

Die Gage ist im Angebot in allen Details aufgeschlusselt, welches per Mail und / oder in der schriftlichen Auftragsbestatigung zugesendet bzw. telefonisch mitgeteilt wurde.

Falls weitere, auch unvorhergesehene Kosten entstehen, werden diese auf die Gage aufgerechnet und ggf. auch nachtraglich in Rechnung gestellt.

- Die Gesamtgage ist optional erweiterbar, falls im Verlauf der Organisation des Events zusatztliche Wunschlieder oder Lieddarbietungen gewunscht oder andere zusatztliche Dienstleistungen / Equipment ( z. B. groere Anlage fur Umrahmung im Freien zum Sektempfang / Dinner, Begleitung durch Pianist etc.) gebucht werden. Dies wird zusatztlich schriftlich vereinbart und bestatigt per Mail.

- Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung der genannten Summe **vor Beginn / nach Ende der Veranstaltung bar** an die Kunstlerin (durch eine vorher fest vereinbarte Vertrauensperson, z. B. Trauzeugen, Brautmutter etc.) oder **auf Wunsch per Uberweisung**.

**GESTALTUNG & LIEDAUSWAHL:**

- Die Kunstlerin ist in der kunstlerischen Ausgestaltung und Darbietung ihres Programms frei. Die vom Auftraggeber gewunschten Songs werden einvernehmlich per E-Mail bzw. Telefon vorab abgestimmt.

- Die Liedauswahl ist grundlegend bedingt frei wahlbar und muss im Einzelfall gepruft werden. Die Kunstlerin darf jederzeit einen gewunschten Song ablehnen, falls dieser nicht umsetzbar ist oder nicht passend zur Stimmlage der Sangerin. Die Kunstlerin behalt sich vor, gewahlte Songs in der fur Sie passenden Tonart darzubieten. Eine Pflicht hinsichtlich Originaltonhohere von Seiten des Auftraggebers ist nicht gewahrleistet.

- Proben sind nicht offentlich und es besteht kein Anspruch auf Horproben vonseiten der Kunstlerin.

- Die Liedauswahl muss spatestens 1 Monat vor dem Event geklart sein, falls es spatere Liedwunsche auerhalb des Repertoires gibt, wird die Umsetzbarkeit vonseiten der Kunstlerin gepruft.

- Bei offentlichen Veranstaltungen verpflichtet sich der Veranstalter, die notwendigen GEMA Gebuhren abzufuhren. Nach bisherigem Wissen sind Gottesdienste und Privatfeiern GEMA-befreit. Bitte zur Sicherheit bei Gottesdiensten die Pfarrei vor Ort bzgl. der Gebuhren befragen. Die Verantwortung zur Klarung der GEMA-Gebuhren liegt beim Veranstalter.

**AUFBAU & ORGANISATION:**

- Spatestens 60 Minuten vorher kann die Kunstlerin mit dem Aufbau der Anlage beginnen (ggf. je nach Belegung der Raumlichkeiten und nach vorheriger Absprache ist auch weniger Aufbauzeit moglich, z. B. am Standesamt, direkt nach einer anderen Trauung).

Zu diesem Zeitpunkt sollte eine vom Auftraggeber beauftragte Person mit Schlusselgewalt (Standesbeamte, Mesner, Organist etc.) zu den Raumlichkeiten / der Stromversorgung anwesend sein bzw. vorab den Zugang ermoglichen.

- Der Auftraggeber sorgt fur eine Stromversorgung (Schukosteckdose 230 V) in Auftrittsnahe. Falls

es sich um eine Veranstaltung im Freien handelt, kann nach Absprache gg. Kostenübernahme durch den Auftraggeber, eine Stromversorgung durch die Künstlerin organisiert werden.

- Für die ggf. entstehenden Stromkosten muss der Auftraggeber aufkommen.

- Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine genaue Adresse des Veranstaltungsortes mitzuteilen und gegebenenfalls auf Parkmöglichkeiten bzw. auf fehlende Parkmöglichkeiten hinzuweisen.

Sind dem Auftraggeber Straßensperrungen, Verkehrsbehinderungen oder ähnliches bekannt, sollen diese Informationen frühstmöglich für einen reibungslosen Ablauf weitergegeben werden.

- Bei Außenveranstaltungen muss der Auftraggeber dafür sorgen, dass ein geeigneter Unterstand (z.B. Pavillon oder Schirm) zur Verfügung steht, der sowohl vor Regen schützt als auch bei starker Sonneneinstrahlung Schatten spendet für die Künstlerin & das Equipment (Wasserschaden / Überhitzung).

- Der Auftraggeber übermittelt der Künstlerin rechtzeitig vor der Veranstaltung bis spätestens 2 Wochen zuvor, einen Ablaufplan der Veranstaltung inklusive Aufbaumöglichkeiten, organisatorische Hinweise etc..

### **WIDERRUF & RÜCKTRITTSBEDINGUNGEN:**

- Kommt die Veranstaltung nicht zustande bzw. verletzt der Auftraggeber schuldhaft Verpflichtungen aus diesem Vertrag, so dass der vereinbarte Auftritt nicht oder nicht einwandfrei stattfinden kann, tritt eine Verdienstaufschlagsentschädigung an die Künstlerin im Rahmen der Stornobedingungen in Kraft. Ausgenommen davon sind Fälle höherer Gewalt wie Unfall, Unwetter oder persönliche, schwerwiegende Gründe wie Todesfall, schwere Krankheit, Eheschließung ausgeschlossen durch staatliche Reglementierung (Vorlage Totenschein, Attest oder Bestätigung des Standesamtes / Behörde, um Betrug auszuschließen).

Höhere Gewalt im Rahmen einer Pandemie (z. B. Covid 19) wird anerkannt, sofern es staatlich angeordnete Veranstaltungsverbote für diese Art von Event für den vereinbarten Termin gibt, so dass die Veranstaltung, für die die Sängerin gebucht wurde nicht stattfinden kann.

Veranstaltungsbeschränkungen (z. B. Verringerung der Gästeanzahl oder Teile der geplanten Feier können nicht stattfinden (z. B. kirchliche Trauung möglich, die Feier danach ist verboten)) zählen nicht als höhere Gewalt, da die Leistung der Sängerin für das explizit gebuchte Event (z.B. kirchliche Trauung) weiterhin erbracht werden kann. Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

- Wird ein gebuchter Termin verschoben, muss der neue Termin mit der Künstlerin abgeklärt werden, um eine weiterhin einwandfreie Darbietung zu garantieren. Zudem fallen für die Verschiebung Stornogebühren an, da der vorhergehende Termin exklusiv freigehalten wurde.

- Sollte der Auftrittsbeginn sich aufgrund von Verspätungen jedweder Art verzögern, kann bei Mehrfachbuchungen der Künstlerin am Auftrittstag keine Garantie für einen Auftritt bzw. die gesamte Länge des Auftritts gewährleistet werden. Um anschließende Terminbuchungen wahrnehmen zu können, zu der sich die Künstlerin verpflichtet hat, wird die Künstlerin rechtzeitig abbauen und sich auf dem Weg zur Folgebuchung machen. Das Verschulden liegt ausschließlich beim Veranstalter und entbindet ihn nicht von der Zahlung der vereinbarten Gage. Wenn sich eine Verzögerung vor dem Beginn der Veranstaltung abzeichnet, wird nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht, die Darbietung der gesamten Liedauswahl zu gewährleisten (z. B. durch verschieben der Lieder in der Reihenfolge nach vorne im Ablauf).

- Laut Gesetz besteht für ein uhrzeitgebundenes Termingeschäft kein 14-tägiges Widerrufsrecht, so dass die Stornobedingungen mit Bestätigung der Buchung durch den Auftraggeber (mündlich / schriftlich) sofort greifen.

- Im Falle unvorhersehbarer Krankheit der Künstlerin hat der Auftraggeber keinen Ersatzanspruch oder Schadensersatzansprüche gegenüber der Künstlerin. Diese bemüht sich zeitnah um einen adäquaten, qualitativ hochwertigen Ersatz. Es kann jedoch kein Anspruch vonseiten des Auftraggebers auf eine Ersatzsängerin oder die Übernahme der Gage für die Ersatzsängerin durch die ursprünglich gebuchte Künstlerin gestellt werden.

### **STORNOBEDINGUNGEN:**

Wird die Veranstaltung nachträglich durch den Auftraggeber abgesagt, die Buchung storniert oder der zeitliche Ablauf so verschoben, dass die Künstlerin den Termin unverschuldet (gebunden durch andere Termine) nicht wahrnehmen kann, so verpflichtet sich der Auftraggeber, Stornogebühren zu entrichten, da der uhrzeitgebundene Auftragstermin ausdrücklich für den Auftraggeber freigehalten

wird und somit nicht weiter vergeben werden kann. Durch eine Absage entstehen der Künstlerin Verdienstaussfälle, welche durch die Stornogebühren ausgeglichen bzw. bereits getätigte Dienstleistungen (z. B. Beratung, Angebotserstellung, Probenaufwand etc.) entlohnt werden.

Die Höhe der Stornierungsgebühren beträgt in jedem Falle mind. 200 Euro als Aufwandsentschädigung, jedoch staffeln sich die Stornierungsmodalitäten nach dem Zeitpunkt der Stornierung, welcher schriftlich durch den Auftraggeber anzuzeigen ist. Es gilt der Eingang der Rücktrittserklärung zur Feststellung der Stornierungsgebühren:

- Bei Absage des Auftraggebers bis 90 Tage vor der gebuchten Veranstaltung: 50 % der vereinbarten Gage / 200 Euro Aufwandsentschädigung, falls die 50 % Gage unter 200 Euro liegen
- Bei Absage des Auftraggebers bis 60 Tage vor der gebuchten Veranstaltung: 75 % der vereinbarten Gage / 200 Euro Aufwandsentschädigung, falls die 75 % Gage unter 200 Euro liegen.
- Bei Absage des Auftraggebers bis 30 Tage vor der gebuchten Veranstaltung: 100 % der vereinbarten Gage / 200 Euro Aufwandsentschädigung, falls die 100 % Gage unter 200 Euro liegen.

Falls zum Zeitpunkt der Stornierung der Künstlerin bereits Kosten entstanden sind durch den Kauf von Halbplaybacks, Notenmaterial etc. werden diese auf die Stornierungsgebühren aufgeschlagen.

### **SICHERHEIT & SCHADENSERSATZANSPRÜCHE**

Für die persönliche Sicherheit der Künstlerin am Veranstaltungsort sowie Schäden am Equipment der Künstlerin, die durch Dritte im Verantwortungsbereich des Veranstalters entstehen, haftet dieser nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### **RECHTSVERBINDLICHKEIT, STILLSCHWEIGEN & SALVATORISCHE KLAUSEL:**

- Beide Vertragspartner erklären, zu rechtsverbindlichen Vertragsabschlüssen berechtigt zu sein.
- Beide Vertragspartner vereinbaren Stillschweigen über Inhalte des Vertrages gegenüber unbeteiligten Dritten.
- Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

### **DATENSCHUTZ:**

Nach rechtsgültiger DSGVO- Verordnung (ab dem 25.05.18 ) wird hiermit eingewilligt, dass Daten im Bezug auf die Erfüllung des Auftrags gespeichert, genutzt und verarbeitet werden. Dies ist nötig, um eine einwandfreie Kommunikation und Absprache zu gewährleisten. Die ausführliche Datenschutzerklärung ist unter <https://www.mielmusic.com/j/privacy> einsehbar. Dieser Einwilligung kann jederzeit unter [info@mielmusic.com](mailto:info@mielmusic.com) widersprochen werden.

### **NUTZUNGSRECHTE FOTO- & VIDEOMATERIAL**

Die Künstlerin erstellt bei Veranstaltungen eigenes Foto- & Videomaterial. In diesen Dateien kann der Auftraggeber und dessen Gäste erkennbar sein. Hiermit erteilt der Auftraggeber seine Einwilligung zur Nutzung von Foto- und Videomaterial (mit erkennbaren Personen) auf öffentlichen Socialmedia-Plattformen (Facebook, Instagram, Twitter, Youtube etc.) sowie auf der Homepage der Künstlerin. Falls keine Einwilligung erwünscht ist, kann jederzeit unter [info@mielmusic.com](mailto:info@mielmusic.com) widersprochen werden.

Stand der AGB: 02.06.2021

AGB online unter: [www.mielmusic.com/agb](http://www.mielmusic.com/agb)